

Unterstützt wurde dieser Wandel schließlich auch dadurch, daß Vertreter der rechten Sozialdemokratie solchen neukantianistischen Positionen beitraten und damit die Geschäfte des Monopolkapitals in der Justiz mitzubesorgen begannen. Die hier behandelte Gesetzmäßigkeit der Entwicklung von Strafrecht, Strafjustiz, Strafrechtstheorie und Polizei mündete schließlich, als das Monopolkapital keinen anderen Ausweg als den Sturz der Weimarer Republik sah, unmittelbar in den Faschismus, in die *verbrecherische Gesetzgebung des Faschismus*¹ und die Verwandlung der *Justiz* in ein *Instrument des Verbrechens*.^{81 82 83} In dieser Entwicklung liegt eine Konsequenz, die bei der Analyse des imperialistischen Strafrechts, der entsprechenden Strafjustiz und Strafrechtstheorien nie übersehen werden darf. Indem das Monopolkapital zur reaktionären Politisierung des Strafrechts und der Strafjustiz greift, sind auch die faschistoiden oder faschistischen Folgerungen bereits angelegt. Sie mögen zeitweilig nur als Möglichkeiten schlummern. In Zeiten der Zuspitzung der Klassenkämpfe können sie jederzeit hervorbrennen und zu neuen, grausigen Verbrechen führen.

Dies ist als Tendenz auch am *Strafrecht* und an der *Strafjustiz der BRD* und der dort vorherrschenden imperialistischen Strafrechtstheorie zu beobachten. Denn dort sind die Tendenzen reaktionärer imperialistischer Politisierung von Strafrecht, Strafjustiz und Strafrechtstheorie zu keiner Zeit aufgehoben worden; sie haben nach der Zerschlagung des Faschismus im Ergebnis des zweiten Weltkrieges lediglich neue Formen erhalten, die mit dem Deckmantel sogenannter Rechtsstaatlichkeit nur notdürftig verhüllt worden sind. Da die Macht des deutschen Imperialismus in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands nie wirklich zerschlagen worden war, sondern unter dem Schutz der westlichen Besatzungsmächte sich sehr bald Schritt um Schritt ökonomisch und dann auch politisch restaurieren konnte, bis sie dann in Gestalt der BRD politisch-staatlich wiedererstand, zeigten sich Tendenzen zur reaktionären Politisierung des Strafrechts und der Strafjustiz auch sehr bald. Ein Moment dieser reaktionären Politisierung war zunächst die *Erhaltung* des alten, reaktionären *Justizapparates*³ und die Neubelebung der imperialistischen Strafrechtstheorie. Sie benötigte nur kurze Zeit, um die faschistische Selbstbesudelung und ihre Mitverantwortung an den Naziverbrechen, auch an denen der Justiz,

vergessen zu machen. Denn es wurden doch eben dieser alte Justizapparat und die imperialistischen Strafrechtstheorien benötigt, um die politische Macht des Monopolkapitals entgegen allen demokratischen Strömungen im Volke auf allen Gebieten des politischen Lebens zu restaurieren.

Den Anfang dieser erneuten reaktionären Politisierung des Strafrechts und der Strafjustiz bildete zunächst die *Verhinderung* einer gerechten und historisch notwendigen *Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher* und der damit verbundenen Aufdeckung der Verantwortung des deutschen Monopolkapitals und seiner militaristischen Helfershelfer sowie der Staatsbeamten für die Verbrechen des deutschen Faschismus.⁸⁴ Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sträubte sich die westdeutsche Justiz, sekundiert von den westlichen Besatzungsmächten, diese für eine demokratische Neugeburt unumgängliche Abrechnung mit dem Faschismus vorzunehmen; sie fand dabei aus leicht verständlichen Gründen die Unterstützung einer Strafrechtstheorie, die ihren eigenen Anteil an der Errichtung der faschistischen Gewalt- und Willkürherrschaft hatte. So konnte der alte politisch reaktionäre Geist in der westdeutschen Strafu-

und zu den theoretischen Positionen, die unter den Bedingungen des Kapitalismus entstanden, vgl. auch J. Lekschas, „Das Verbrechensproblem in der westdeutschen Großen Strafrechtsreform“, in: Festschrift Arthur Baumgarten, Berlin 1960, S. 57 ff. '

81 Vgl. P. Przybylski, Kriterien und Konsequenzen verbrecherischer Normativakte, untersucht am Herrschaftssystem des faschistischen deutschen Imperialismus, Berlin 1971 (jur. Diss. A).

82 Vgl. J. Lekschas/J. Renneberg, „Rechtsgutachten über die Verantwortlichkeit der Richter und Staatsanwälte der Sonderjustiz des Nazistaates sowie über die Rechtswidrigkeit ihrer Rehabilitierung und Wiedereinsetzung in der Bundesrepublik“, Staat und Recht, 1961/9, S. 1642 ff.

83 Näher hierzu Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965, S. 109 ff.

84 Aus der Fülle der Publikationen, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, seien hier lediglich genannt: Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechern, Berlin 1965; F. Kruse, „NS-Prozesse und Restauration“, Kritische Justiz (Frankfurt am Main), 1978/2, S. 109 ff.; P. Przybylski, Zwischen Galgen und Amnestie. Kriegsverbrecherprozesse im Spiegel von Nürnberg, Berlin 1979.